

Vereinbarung

zur Festlegung der Begleitmassnahmen

für die GAV-Mitarbeitenden im Rahmen von

Reorganisationen der Spitäler des HVS im

Zusammenhang mit der Spitalplanung

zwischen

Spital Wallis (HVS)

und

SCIV – die Gewerkschaft

Syna – die Gewerkschaft

Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD/SSP)

Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK-ASI

Artikel 1 – Anwendungsbereich

Im Rahmen von Reorganisationen der Spitäler im Zusammenhang mit der Spitalplanung, die Auswirkungen auf den Betrieb der Abteilungen und das dort tätige Personal haben, insbesondere die Verlegung des hauptsächlichen Arbeitsortes, wird beschlossen, dass zugunsten des Personals mit einem zwischen dem HVS und den unterzeichneten Organisationen abgeschlossenen GAV die nachstehend beschriebenen Begleitmassnahmen zur Anwendung kommen.

Artikel 2 – Grundsätze

1. Das HVS garantiert im Rahmen des Möglichen, dass es im Zusammenhang mit der Reorganisation der Spitaltätigkeit keine Entlassungen geben wird. Vorbehalten bleiben Ausnahmefälle, in denen die Beendigung des Arbeitsverhältnisses unvermeidbar ist (siehe Art. 7).
2. Die sozialen Errungenschaften bleiben garantiert, insbesondere die Beibehaltung der Dienstjahresanrechnung und der Lohnklassen für die gleichen Funktionen und für die als gleichwertig eingestuftten Funktionen.
3. Sollte es dem HVS nicht möglich sein, eine gleichwertige Funktion anzubieten wie die zum Zeitpunkt der Verlegung des hauptsächlichen Arbeitsortes oder der Funktion ausgeübte Funktion, so bleiben die Lohnklasse und die Dienstjahresanrechnung im Zusammenhang mit der bisherigen Funktion für eine Dauer von 12 Monaten ab der Verlegung bestehen. Nach Ablauf dieser Dauer werden die Lohnklasse und die Dienstjahresanrechnung an die ausgeübte Funktion angepasst.

Artikel 3 – Reisespesen

1. Die Zentren übernehmen die effektiven zusätzlichen monatlichen Reisespesen, die sich durch die Verlegung des Arbeitsortes ergeben, während einer Höchstdauer von 6 Monaten.
2. Verlangt der Arbeitgeber eine Verlegung des hauptsächlichen Arbeitsortes, muss die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer mindestens drei Monate zum Voraus darüber informiert werden.
3. Das HVS prüft über seine Zentren mit den offiziellen Transportunternehmen die Optimierung der ÖV-Dienstleistungen.

Artikel 4 – Änderung der Arbeitszeiten

1. Die Arbeitszeiten werden in Absprache mit den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern festgelegt und sollen im Interesse der Abteilung und der Patientinnen und Patienten liegen.
2. Wenn es bei der Reorganisation zu Änderungen von Arbeitszeiten kommt, müssen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mindestens drei Monate zum Voraus darüber informiert werden. Der Arbeitgeber muss sich vergewissern, dass alle betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer fristgerecht informiert worden sind.

Art. 5 – Wiederbesetzung von Stellen

1. Ist eine Arbeitsstelle wiederzubesetzen, wird qualifizierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die in einer ähnlichen Abteilung an einem anderen Spitalstandort des betroffenen Zentrums beziehungsweise eines anderen Zentrums des HVS arbeiten, Priorität verliehen.
2. Das HVS übernimmt die Kosten für Ausbildungen, die der Arbeitgeber von Personen, die im Rahmen der Reorganisation eine andere Funktion übernehmen sollen, nach dem höchsten Prioritätsgrad gemäss der Institutionellen Richtlinie «Weiterbildung für das GAV-Personal des Spital Wallis»

Artikel 6 – Pensionierung

Das HVS wendet die Bedingungen der PRESV für die Frühpensionierung an. Das HVS sucht nach individuellen Lösungen für die besonderen Situationen von Personen ab 58 Jahren.

Artikel 7 – Entschädigung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Bei einer Entlassung aufgrund der Reorganisation einer Abteilung oder eines Spitalstandorts hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer zusätzlich zur Kündigungsfrist Anspruch auf eine Lohnentschädigung, die der Dauer der Kündigungsfrist entspricht (1 Monat im ersten Dienstjahr, 3 Monate ab dem zweiten Dienstjahr).

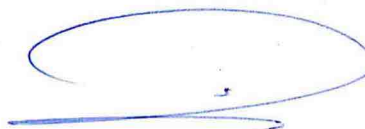
Artikel 8 – Schlussbestimmungen

1. Mit der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung erklären die Parteien das Dokument «Die Begleitmassnahmen im Rahmen der Spitalplanung und der Reorganisation der dem GAV des GNW unterstellten Spitäler» vom 23. Januar 2007 für hinfällig.
2. Die paritätische Schlichtungskommission wird damit beauftragt, die Anwendung der Begleitmassnahmen zu verfolgen. Bei Uneinigkeiten bei der Anwendung der in der vorliegenden Vereinbarung vorgesehenen Massnahmen kann sich das Personal an die paritätische Schlichtungskommission wenden.
3. Diese Massnahmen und ihre Anwendung sind Gegenstand von Evaluationen durch die unterzeichneten Parteien des GAV.
4. Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Sie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
5. Jede der unterzeichneten Parteien kann die vorliegende Vereinbarung per Einschreiben mit Wirkung für alle anderen unterzeichneten Parteien kündigen, mindestens sechs Monate zum Voraus und auf das Ende des Jahres.

Spital Wallis (HVS)



Pascal Strupler
Verwaltungsratspräsident



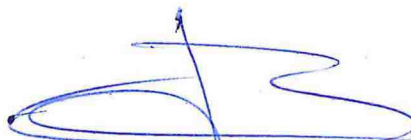
Prof. Eric Bonvin
Generaldirektor

Die Partnergewerkschaften

SCIV – die Gewerkschaft



Bernard Tissières
Generalsekretär



Laurent Mabillard
Branchensekretär

Die Gewerkschaft SYNA



Nico Fröhli
Branchenleiter



Nora Picchi
Leiterin Gewerkschaftspolitik,
Recht und Vollzug
Mitglied der Geschäftsleitung

Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD)

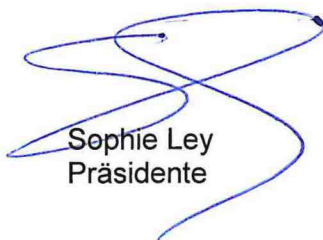


Beatriz Rosende
Zentralsekretärin



Natalie D'aoust-Ribordy
Regionalsekretärin

Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK-ASI



Sophie Ley
Präsidentin



Yvonne Ribi
Generalsekretärin

Sitten, den 16. Januar 2026